

Satzung des Modellbau-Club Goslar

§ 1

Zweck und Ziel

- a) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung gemeinsamer Interessen in Bezug auf die theoretische und praktische Fortbildung aller am Flugsport und Schiffsmodellbau interessierten Vereinsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der Verein verfolgt keinerlei politische, sozialpolitische oder konfessionelle Ziele.

§ 2

Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein trägt den Namen „Modellbau-Club Goslar“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- b) Der Sitz des Vereins ist Goslar, sein Tätigkeitsfeld erstreckt sich auf Goslar und Umgebung.
- c) Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 3

Leitung des Vereins

- a) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand wird für eine zweijährige Amtszeit gewählt.
- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. dem Vorsitzenden ,
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer (in einer Person) ,
 - 3. dem Kassenleiter .
- c) Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Geschäftsbereiche ehrenamtlich aus.
- d) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgültige Geschäfte können nur von einem Vorstandsmitglied unter Gegenzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes vorgenommen werden.
- e) Der Umfang der Vertretervollmacht des Vorstandes Dritten gegenüber ist unbeschränkt. Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- f) Die Haftung aus Handlungen des Vorstandes wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- g) Übergangsklausel:
Bei Ausfall oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtszeit können die Vereinsgeschäfte von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern für den Zeitraum bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung weitergeführt werden. Bei dieser JHV ist eine Neuwahl des ausgefallenen Vorstandes dann zwingend erforderlich.

§ 4

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im Monat Februar unter Einhaltung einer angemessenen Frist und Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Sie entscheidet über die Entlastung des alten Vorstandes und die Wahl des neuen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- b) Wird für die Wahl des neuen Vorstandes im ersten Wahlgang keine 2/3-Mehrheit erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c) Der Vorstand kann von sich aus außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Beachtung obiger Grundsätze schriftlich einberufen. Auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder des Vereins muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Das Verlangen ist schriftlich unter ausführlicher Begründung dem Vorstand einzureichen.
- d) Mit Ausnahme der Wahl und der Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- f) Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder können auf der Mitgliederversammlung rechtswirksame Beschlüsse (Satzungsänderungen o.ä.) auch dann gefasst werden, wenn die Behandlung dieser Punkte in der Tagesordnung nicht angekündigt war.

§ 5

Beurkundung

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie von zwei Vereinsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 6

Mitgliedschaft

- a) Antrag auf Aufnahme als Mitglied kann jeder schriftlich beim Vorstand des Vereins stellen, der bereit ist, den Zielen des Vereins zu dienen und sich den Satzungen zu unterwerfen.
- b) Über die Aufnahme des Antragstellers auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung seitens des Vorstandes kann der Antragsteller binnen vier Wochen Berufung einlegen. Die Entscheidung wird dann durch die Mitgliederversammlung gefällt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die jeweils gültige Flugordnung einzuhalten und ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse des Vereins zu befolgen. Jedem Mitglied ist beim Eintritt die Satzung auszuhändigen. Ferner ist ein Eintrittsgeld zu zahlen.
- b) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgeld

- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Eintrittsgeldes wird auf der Jahreshauptversammlung durch 2/3-Mehrheitsbeschluß der abgegebenen gültigen Stimmen festgelegt und gilt für das laufende Geschäftsjahr. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Eintrittsgeldes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Laufe des Jahres erhöht oder gesenkt werden, wenn die wirtschaftliche Lage es erforderlich machen sollte.
- b) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringe Schuld.
- c) Der Beitrag ist vom Mitglied jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres bargeldlos zu zahlen. Buchungstermin ist der 15. Jan. des lfd. Jahres. Der Beitrag wird per SEPA-Lastschriftmandat vom Modellbau-Club e.V. eingezogen. Storno- oder Rückbuchungsgebühren z.B. bei fehlender Kontodeckung oder erloschener Kontoverbindung sind durch das Mitglied zu tragen. Ausnahmen von diesen Regeln sind nur mit Einverständnis des Kassenleiters möglich.
- d) Die Zahlung des Beitrages wird durch eine Beitragsquittung bestätigt, die die Gültigkeit des Mitglied-Ausweises für das jeweilige Jahr dokumentiert (zum Beispiel durch eine aufzuklebende Quittungsmarke).
- e) Der Beitritt erfolgt auf Probe für 12 Monate. Für diesen Zeitraum ist der geltende Jahresbeitrag zu entrichten. Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet ggf. die nächstfolgende Jahreshauptversammlung. Nach der endgültigen Aufnahme ist umgehend ein einmaliges Eintrittsgeld als Investitionsbeitrag zu den Vorleistungen des Vereins zu entrichten.
- f) Nach dem ersten Jahr kann eine Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum 31.12. des Jahres erfolgen. Eine unterjährige Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.
- g) Beitragsermäßigung kann vom Vorstand unter Hinzuziehung von zwei Vereinsmitgliedern für die Dauer von höchstens einem Jahr auf schriftlichen Antrag hin genehmigt werden.

§ 9

Kassen- und Rechnungsführung

- a) Die von den Mitgliedern gezahlten Beiträge werden vom Kassenleiter eingezogen.
- b) Der Kassenleiter ist verpflichtet, im ersten Monat eines jeden Jahres den Finanzplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zu Beschlussfassung vorzulegen.
- c) Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

Ausschluss von Mitgliedern

- a) Mitglieder können durch 2/3-Mehrheitsbeschluß der abgegebenen gültigen Stimmen einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung bei Verein schädigendem Verhalten der betreffenden Mitglieder ausgeschlossen werden.
- b) Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss ausgesprochen wird.

§ 11

Austritt von Mitgliedern

- a) Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats angezeigt werden, wobei der Tag des Zugangs maßgebend ist. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats.
- b) Ausgeschlossene und austretende Mitglieder verlieren mit ihrem Ausscheiden sämtliche sich aus ihrer bisherigen Vereinszugehörigkeit evtl. ergebenden Rechtsansprüche gegenüber dem Verein.

§ 12

Anwendbarkeit gesetzlicher Bestimmungen

In allen nicht in der Satzung besonders geregelten Fällen kommen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Anwendung.

§ 13

Auflösung

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu einer solchen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einladen
- b) Zur Auflösung des Vereins ist ein mit 2/3-Mehrheit gefasster Beschluss erforderlich.

- Schluss -